# VERORDNUNG (EWG) Nr. 707/79 DER KOMMISSION

**vom 9. April 1979**

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/78 im Anschluß an die Festsetzung von neuen Umrechnungskursen für die Landwirtschaft in Frankreich, Irland, Italien und dem Vereinigten Königreich**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates vom 26. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 705/79 (2), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1054/78 der Kommission vom 19. Mai 1978 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse und zum Ersatz der Verordnung (EWG) Nr. 937/77 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2426/78 (4), bestimmt in Artikel 2 Absatz 2, daß Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik (5) für die durch die Verordnung (EWG) Nr. 976/78 (6) festgesetzten repräsentativen Kurse nur für Vorausfestsetzungen und die sie bescheinigenden Lizenzen bzw. Titel gilt, die vor dem 12. Mai 1978 ausgestellt worden sind.

Durch die Verordnungen (EWG) Nr. 643/79 (7) und (EWG) Nr. 705/79 wurde Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 geändert, wodurch der Neufestsetzung des repräsentativen Kurses für den französischen Franken, das englische und das irische Pfund sowie die italienische Lira, wirksam ab 9. April 1979, Rechnung getragen wurde. Es ist daher erforderlich, die Verordnung (EWG) Nr. 1054/78 zu ergänzen. Ferner scheint eine bessere Berücksichtigung der bestehenden Besonderheiten möglich, wenn die Abschöpfung oder die Erstattung im Rahmen einer Ausschreibung im voraus festgesetzt wird.

Wie in der Vergangenheit sollten die neuen Kurse für bestimmte Destillationsmaßnahmen zu anderen als den für Wein im allgemeinen vorgesehenen Zeitpunkten in Kraft treten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Stellungnahmen der betreffenden Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Absatz 2 von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1054/78 wird durch die nachstehenden Absätze ersetzt :

„(2) Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 gilt nur für Vorausfestsetzungen und die sie bescheinigenden Lizenzen bzw. Titel, die im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 (1) ausgestellt worden sind :

— vor dem 12. Mai 1978 hinsichtlich der in Artikel 2a Absatz 1 Buchstaben c), d), e) und f) der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 für die betreffenden Erzeugnisse und Mitgliedstaaten ausgewiesenen repräsentativen Kurse, und zwar von den in Absatz 2 des genannten Artikels aufgeführten Zeitpunkten an ;

— vor dem 12. Mai 1978 hinsichtlich des repräsentativen Kurses von 1 französischen Franken = 0,154856 Rechnungseinheiten mit Wirkung vom 17. Mai 1978 für Schweinefleisch in Frankreich ;

— vor dem 30. März 1979 hinsichtlich der durch die Verordnung (EWG) Nr. 643/79 (2) festgesetzten und in Artikel 2a Absätze 3 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 für die betreffenden Erzeugnisse und Mitgliedstaaten ausgewiesenen repräsentativen Kurse, und zwar von den dort aufgeführten Zeitpunkten an.

(3) Wird die Abschöpfung oder die Erstattung im Rahmen einer Ausschreibung im voraus festgesetzt, dann gilt der letzte Tag der Frist für die Einreichung der Angebote in Anwendung dieses Artikels als der Tag, an dem die betreffende Lizenz beantragt wurde.

*Artikel 2*

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1054/78 wird durch nachstehenden Absatz ergänzt :

(1) ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.
(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. L 134 vom 22. 5. 1978, S. 40.
(4) ABl. Nr. L 293 vom 19. 10. 1978, S. 11.
(5) ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 125 vom 13. 5. 1978, S. 32.
(7) ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1979, S. 1.

(1) ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.
(2) ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1979, 1".

(3) Hinsichtlich des in Absatz 1 genannten Ankaufspreises und der anderen Beträge sind die in der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 Artikel 2a

— Absatz 3 Buchstabe a) und Absätze 4 und 5 genannten repräsentativen Kurse ab 1. September 1979,

— Absatz 3 Buchstabe b) genannten repräsentativen Kurse ab 1. September 1980

anwendbar.

Die repräsentativen Kurse für den französischen Franken und die italienische Lira, die mit den Verordnungen (EWG) Nr. 643/79 und (EWG) Nr. 705/79 festgesetzt wurden und gemäß Artikel 2a Absatz 3 Buchstabe a) und Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 für Wein ab 9. April 1979 anwendbar sind, gelten nicht im Rahmen der vor dem 9. April 1979 beschlossenen Destillationsmaßnahmen."

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 9. April 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. April 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*